

Entwurf

Arbeitsmaterial 3 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII

Bezugspunkt

§ 10 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung

Stand 31.01.2023

Beitrittserklärung Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
<i>Die Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach §§ 53 ff. SGB X. Durch den Beitritt zu dieser gelten deren Inhalte unmittelbar verpflichtend für den Träger der Jugendhilfe.</i>		
Träger der Jugendhilfe		
Name des Trägers		
Anschrift		
Beitrittserklärung		
Der o.g. Träger der Jugendhilfe tritt der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII zwischen der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Burgdorf, der Stadt Laatzen, der Stadt Langenhagen und der Stadt Lehrte vom 01.07.2023 bei. Sie gilt für die folgenden Einrichtungen und Dienste.		
Einrichtungen und Dienste		
Unterschrift des Trägers der Jugendhilfe		
Ort, Datum		
Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Trägers der Jugendhilfe		
	Name, Funktion	Stempel